The Firestones

Lea Lang
David Schrammel
Mara Hofer
Lisa Lang
Helene Jeitler

vertreten durch

Michael Lang
2824 Seebenstein, Auf der Wiese 24
+43 676 7404849
michael.lang@lkp.at

GASTSPIELVERTRAG

Inhaltsverzeichnis:

§1 Gegenstand der Vereinbarung 3

§2 Termin, Ort und Uhrzeit 3

§3 Darbietung 4

§4 Technische Vorbereitung 4

§5 Technische Verantwortliche 5

§6 Aufbau, Soundchecktermin & Show 5

§7 Aufzeichnung und Mitschnitte 5

§8 AKM und Ähnliches 6

§9 Zufahrt und Zufahrtsplan 6

§10 Backstage und Verpflegung 6

§12 Spesenersatz 7

§13 Honorar, Gage 7

§14 Unterbringung 7

§15 Haftpflichterklärung 8

§16 Absagen und Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen 8

§17 Zeichnungsfrist 9

§18 Gerichtsstand. 9

§19 Sonstige Vereinbarungen. 9

Gastspielvertrag

zwischen

VERANSTALTER

Name:……..

vertreten durch

Name:……..

Tel.Nr.:……..

E-Mail Adresse:……

nachstehend Veranstalter genannt

und

The Firestones

nachstehend The Firestones, Künstler oder Band genannt, vertreten durch

Name: Michael Lang

Adresse: Auf der Wiese 24, 2824 Seebenstein

Telefonnummer: +43 676 7404849

E-Mail-Adresse: michael.lang@lkp.at

§1 Gegenstand der Vereinbarung

ein Konzert (musikalische Darbietung) der Band **The Firestones**

§2 Termin, Ort und Uhrzeit

Veranstaltung: ……
Spielort: ……
Adresse: ……..
Termin: …….
Beginn des Konzertes:……..
Ende des Konzertes:……..
Konzertdauer: mind. 60 und max. 180min

Die Band wird nicht früher und nicht später zu spielen beginnen. Die Band wird nicht kürzer oder länger als festgelegt spielen. Bei einer Verkürzung durch den Veranstalter, egal aus welchen Gründen, wird das in § 3 vereinbarte Honorar nicht gekürzt und voll ausgezahlt. Die Absprache hat zwischen den in § 1 genannten Vertretern der Vertragspartner zu erfolgen. Eine Verlängerung ist durch eine imVorhinein vereinbarte Zusatzgage möglich.

§3 Darbietung

Die Band ist für die Gestaltung der Darbietung alleine verantwortlich.

§4 Technische Vorbereitung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung mit der notwendigen Sorgfalt vorzubereiten. Folgende Bedingungen sind vom Veranstalter zu erfüllen (Nichtzutreffendes streichen bzw. handschriftlich zu ändern)

a) Es ist eine Bühne mit den Mindestmaßen von 5 x 5 x 0,5 Meter zur Verfügung zu stellen.
b) Mindestbelastung 500kg/m2, die Bühnenelemente müssen einzeln miteinander verbunden sein.
c) Die Bühne muss eben, besenrein und ausreichend beleuchtet sein.
d) Die Bühne ist bei Open Air Veranstaltungen vor Regen und Sturm zu sichern. Das entspricht einer Überdachung sowie einem dreiseitigen (hinten, links, rechts) wetterfesten Schutz. Ist der Wetterschutz nicht ausreichend und besteht dadurch die Gefahr für sich auf der Bühne befindliche Menschen sowie Equipment (nasse Bühne, nicht gesicherte Bühnenelemente, etc), ist die Band trotz Auszahlung sämtlicher vereinbarter Beträge nicht verpflichtet zu spielen.
e) Von der Bühne aus muss ein guter Blickkontakt zum Publikum gewährleistet werden.
f) Der Veranstalter versichert, dass die der Band zur Verfügung gestellte elektrische Anlage den zugelassenen und gültigen Verordnungen und Standards entspricht und voll funktionsfähig ist. Weiters sorgt er für ausreichende Stromanschlüsse (näheres siehe Tecrider).
g) Die technischen Mindestvoraussetzungen in dem von der Band gelieferten Tecrider sind zu erfüllen. Abweichungen und Änderungen bedürfen der vorherigen Absprache.
h) PA und Monitoring (näheres siehe Tecrider) stellt der Veranstalter/die Band und hat für die volle Funktionsfähigkeit der PA und des Monitoring zu sorgen.
i) Die Lichtanlage wird vom Veranstalter gestellt.
j) Der Tontechniker wird von der Band gestellt.

Werden diese vereinbarten Bedingungen vom Veranstalter nicht eingehalten, kann dies zum Nichtauftritt der Band führen. Versteckte oder nicht bekannt gegebene Änderungen der beschriebenen Voraussetzungen, können ebenfalls zum Nichtauftritt bzw. zum Abbruch des

Auftritts führen. Entstehen Schäden an Personen oder technischen Geräten der Künstlerin durch Nichteinhaltung der Voraussetzungen oder durch Verschweigen von Mängeln, ist der Veranstalter allein haftbar und trägt die anfallenden Kosten.

Die Band bringt grundsätzlich eigene Instrumente und Verstärker mit.

Die Band bringt keine Monitore, In Ear Systeme, DI Boxen, Schuko Stromverteiler, Stative oder Mikrofone sowie Kabel für die Mikrofone mit. Diese sind vom Veranstalter / der zuständigen Technikfirma zu stellen und bereits vor dem Eintreffen der Band dem Stage Plot entsprechend vorzubereiten.

§5 Technische Verantwortliche

Technischer Verantwortlicher der Band:
Name: Andreas Hosendorfer
Telefon: 0681/20411587
Email: andreas.hosendorfer@aho-ts.at
Der Veranstalter steht dem verantwortlichen Techniker mindestens vier Wochen vor Veranstaltung für eventuelle Fragen und Anregungen zur Verfügung. Er trifft am Tag der Veranstaltung zusammen mit der Band ein – die grundlegende Verkabelung auf der Bühne und am FOH (näheres siehe Tecrider) müssen zu diesem Zeitpunkt bereits erledigt sein.

§6 Aufbau, Soundchecktermin & Show

Die Band ist am Tag des Konzerts mindestens vier Stunden vor Einlass, das heißt um …… Uhr, vor Ort.
Der Aufbau erfolgt gleich nach Ankunft.
Der Soundcheck findet
von ……..…. Uhr
bis ……. Uhr statt.
Der Soundcheck muss eine Mindestdauer von 30 Minuten haben.
Die Band spielt
von ……..…. Uhr
bis ……. Uhr.

§7 Aufzeichnung und Mitschnitte

Die Veranstaltung darf ohne vorherige Genehmigung durch die Band oder deren Vertreter nicht aufgezeichnet oder mitgeschnitten werden. Fotos sind genehmigungsfrei. Sollte eine vom Veranstalter angeordnete (Video)Aufzeichnung oder ein Mitschnitt erfolgen, verpflichtet sich der Veranstalter das gesamte Material der Band innerhalb der folgenden drei Tage nach der Veranstaltung zukommen zu lassen.

§8 AKM und Ähnliches

Anfallende Aufführungsrechte, AKM-Gebühren sowie alle anfallenden Gebühren, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Genehmigungen (Sondergenehmigungen, Aufhebung der Sperrstunde etc.) müssen vom Veranstalter erworben und bezahlt werden. Für die „AKMMusikfolge“ stellt der Künstler ein Formblatt zu Verfügung. Die Übersendung zur AKM erfolgt durch den Veranstalter.

§9 Zufahrt und Zufahrtsplan

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass den Mitgliedern der Band die Zufahrt mit Auto in unmittelbare Bühnennähe ermöglicht wird. Er verpflichtet sich der Band 2 sichere, nahe an der Location gelegene Parkplätze zu sichern. Diese Parkplätze dürfen im Falle einer Übernachtung der Band bis 16 Uhr am nächsten Tag benutzt werden.

Der Veranstalter übermittelt als integrierenden Bestandteil dieses Vertrages einen detaillierten Zufahrtsplan bzw. genaue Zufahrtsbeschreibung, mit Angabe der nächstgelegenen Parkmöglichkeiten für den Fall, dass aus Gründen örtlicher Gegebenheiten nicht alle Kraftfahrzeuge der Band bis in unmittelbare Bühnennähe fahren können. In diesem Falle verpflichtet sich Veranstalter, an besagtem Platz für die Reservierung von 2 Parkplätzen Sorge zu tragen.

§10 Backstage und Verpflegung

Der Veranstalter stellt der Band und ihrem Team (Band, Techniker, Management) einen Backstage Raum zur Verfügung, zu dem nur die Künstlerin und ihr Team Zugang haben. Dieser Raum hat mindestens einen Tisch und genügend Sitzgelegenheiten. Bei Bedarf kann er auch beheizt /gekühlt werden.

Die Band muss die Möglichkeit haben ihre Cases, Gepäck u.ä. in diesem Raum lagern zu können und gleichzeitig noch genügend Platz für sich zu haben. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt der Veranstalter der Band für die Dauer Ihres Aufenthalts einen eigenen, absperrbaren Raum zur Verfügung, zu dem nur die Bandmitglieder Zutritt haben.

Die Sicherheit der genannten Räumlichkeiten ist vom Veranstalter zu gewährleisten. Unbefugten ist der Zutritt untersagt!

Der Band und ihrem Management wird während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts im Backstageraum Kaffee (auch koffeinfrei), Tee, Bier, Mineralwasser, Weiß/Rotwein und Saft zur Verfügung gestellt. Ist das nicht der Fall, bekommen die beteiligten Personen während der gesamten Veranstaltung freie Getränke an der Bar. Weiters stellt der Veranstalter ein Catering Buffet oder ein ausgiebiges Essen für die Band und gegebenenfalls für das Management zur Verfügung. Ist das nicht der Fall, wird die Band mit einem Buy-Out von 15 Euro pro Person entschädigt.

§11 Werbung, Merchandise

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung in den lokalen sowie überregionalen Medien in angemessener Weise anzukündigen. Die Band verpflichtet sich, hierfür ausreichend Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Als benötigtes Informationsmaterial wird folgendes definiert:

-) Pressefotos
-) Pressetext
-) Logo
-) Songsamples zwecks Bewerbung über das Internet

Der Verkauf von Merchandising-Artikeln am Veranstaltungsort wird vom Veranstalter im angemessenen Umfang gestattet.

§12 Spesenersatz

Der Veranstalter verpflichtet sich, der Band einen Spesenersatz für die Summe der entstandenen Kosten der An- und Abreise zu leisten. Die Auszahlung erfolgt bar, vor Ort, gemeinsam mit der Auszahlung der Gage (siehe auch § 13) in Höhe des amtlichen Kilometergeldes oder einer im Vorhinein vereinbarten Pauschale.

§13 Honorar, Gage

Für den Auftritt erhält die Band eine Fixgage:

von …….. (Spielzeit 60 Minuten, ohne Pause)
von …….. (Spielzeit 120 Minuten, inklusive 15 Minuten Pause)
von …….. (Spielzeit 180 Minuten, inklusive 2 x 15 Minuten Pause)

Die Gage ist unmittelbar nach Ende des Auftrittes bar zur Zahlung fällig. Die Auszahlung der Gage hängt nicht vom Erfolg der Veranstaltung ab. Das Honorar ist nicht lohnsteuerpflichtig, sondern wird von den Musikern selbst versteuert. Sämtliche sonst anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Veranstalters.
Der Veranstalter erhält nach der Bezahlung eine Quittung über den ausgezahlten Betrag. Eine gesonderte Rechnungslegung oder Überweisung durch den Veranstalter ist nicht möglich. Dem Veranstalter steht weder ein Minderungs- noch Zurückhaltungsrecht an der vereinbarten Gage oder an den Instrumenten, sowie der technischen Ausrüstung der Band zu. Das Recht, mit anderen Forderungen (Schadenersatz, Einzelforderungen gegen Mitglieder der Band etc.) aufzurechnen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist schriftlich anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt.

§14 Unterbringung

Der Veranstalter bucht und bezahlt ein in der Nähe des Veranstaltungsortes gelegenes Hotel in der Kategorie *** (DZ/EZ). Die Anschrift des Hotels, die Anreise und die Wegbeschreibung zum Club wird dem Musiker mindestens eine Woche vor dem Konzert mitgeteilt.

§15 Haftpflichterklärung

Der Veranstalter erklärt, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, durch welche unter anderem alle Schäden an der Ausrüstung der Band, die nicht von deren Mitglieder zu verantworten sind, abgedeckt werden und dass Diebstahl von Instrumenten und anderen Ausrüstungsgegenständen vom Veranstalter aus dem Bereich des Veranstaltungsortes (Bühne und Garderobe) ebenso wie Schäden der Künstler an Leib und Leben durch Veranstalter versichert sind. Im Falle des Nichtbestehens einer solchen Versicherung haftet Veranstalter persönlich.

§16 Absagen und Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen

a) Absage ohne Angabe von Gründen:
Der Veranstalter ist berechtigt, gegen Bezahlung folgender Stornogebühren an die Band die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen oder vom Vertrag zurückzutreten, und zwar:

i. bis 21 Tage vor dem Veranstaltungstermin gegen Entrichtung einer Stornogebühr von 50%
ii. ab dem 20. bis zum 10. Tag vor der Veranstaltung gegen Entrichtung einer Stornogebühr von 70%
iii. ab dem 9. Tag bis vor der Veranstaltung gegen Entrichtung einer Stornogebühr von 80%
der unter §13 vereinbarten Gage.

Sagt die Band das Gastspiel grundlos ab, so ist sie verpflichtet, an den Veranstalter
iv. bis 21 Tage vor dem Veranstaltungstermin 50%
v. ab dem 20. bis zum 10. Tag vor dem Veranstaltungstermin 70%
vi. ab dem 9. Tag bis vor dem Veranstaltungstermin 80%
der unter Punkt §13 vereinbarten Gage zu bezahlen.

b) Besitzerwechsel, Verpachtung, Änderungen innerhalb der Band (Besetzung u.Ä.) oder neue Geschäftsführung:
Diese Umstände lösen den Vertrag in keinem Falle auf.

c) höhere Gewalt:
Bei sämtlichen durch höhere Gewalt verursachten Einwirkungen auf Seiten der Band (Tod oder Unfall/Krankheit eines Musikers, Spielunfähigkeit durch Unfall bei der Anreise zum Auftrittsort, Auflösung der Band etc.) ist der Vertrag gegenstandslos.

d) Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen seitens des Veranstalters ist die Band nicht verpflichtet aufzutreten, es werden aber trotzdem alle vertraglich festgehaltenen Beträge wie Gage und Spesenersatz bar vor Ort am Tag des Auftritts ausgezahlt. Gleiches gilt bei Absage der Veranstaltung wegen Schlechtwetters.

§17 Zeichnungsfrist

Dieser Vertrag ist unterschrieben innerhalb von zwei Wochen zu retournieren.

§18 Gerichtsstand

Es gilt materielles österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Als Gerichtstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das Bezirksgericht Wiener Neustadt vereinbart.

§19 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages wie auch Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam oder ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

……., am …….

Unterschrift Veranstalter

Unterschrift
(stellvertretend für The Firestones)